

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche am 21. März 2013 abgegeben wurde und seitdem im Internet unter www.drillisch.de (dort unter „Corporate Governance“ unter dem Unterpunkt „Entsprechenserklärung“) dauerhaft zugänglich ist, hat folgenden Wortlaut:

Drillisch Aktiengesellschaft

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Für den Zeitraum vom 22. März 2012 bis zum 14. Juni 2012 bezieht sich diese Erklärung auf die Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010. Für den Zeitraum seit dem 15. Juni 2012 bezieht sich diese Erklärung auf die Fassung des Kodex vom 15. Mai 2012:

Ziffer 2.3.3 Satz 2 Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 empfahl eine Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl, soweit diese Möglichkeit eröffnet war. Da die Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit einer Briefwahl nicht vorsah bzw. vorsieht, hatten der Vorstand und der Aufsichtsrat im vergangenen Jahr eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt und begründet. Sie waren der Auffassung, dass die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung, insbesondere die offene Aussprache im Aktionärskreis, ein wichtiges Element der Hauptversammlung darstellt. Außerdem sahen der Vorstand und der Aufsichtsrat gegenüber der von der Gesellschaft angebotenen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung bisher keinen erkennbaren Mehrwert für die Aktionäre bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Mit der Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 (in Kraft getreten am 14. Juni 2012 und damit nach der Hauptversammlung 2012), welche die Empfehlung im Hinblick auf die Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl nicht mehr enthält, entfällt diese Abweichung.

Ziffer 3.8 Abs. 3 Vereinbarung eines Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die derzeit keinen Selbstbehalt vorsieht. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG besteht das Risiko, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts für fahrlässiges Handeln bzw. die damit verbundenen Haftungsrisiken dem Bestreben der Drillisch AG zuwiderläuft, hoch qualifizierte Personen für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Aus diesem Grund wird von der Vereinbarung eines Selbstbehalts grundsätzlich abgesehen. Beim etwaigen Abschluss weiterer Versicherungen wird die Gesellschaft die Frage des Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder prüfen. Eine gesetzliche Pflicht, einen Selbstbehalt in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat vorzusehen, besteht derzeit nicht.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 Benennung konkreter Ziele durch den Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung

In der Vergangenheit behielt sich der Aufsichtsrat vor, über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation insbesondere anhand von Qualifikation, Sachverstand und Persönlichkeit individuell zu entscheiden. Diese Kriterien sollen auch zukünftig eine maßgebliche Rolle spielen. In seiner Sitzung vom 21. März 2013 hat der Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex nunmehr seine Zielsetzung spezifiziert und konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, die in dem aktuellen Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden nach der derzeit geltenden Vergütungsregelung in der Satzung der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat, nicht aber der Vorsitz oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der gestiegenen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Beratungs- und Überwachungsaufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und dem damit verbundenen erhöhten zeitlichen Umfang der Aufsichtsratsstätigkeit werden Aufsichtsrat und Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2013 eine Änderung der Vergütungsregelung des Aufsichtsrats vorschlagen. Diese Neuregelung wird unter anderem vorsehen, dass nicht nur für die Tätigkeit im Aufsichtsrat, sondern auch für die Tätigkeit in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld gewährt wird, dessen Höhe von der jeweiligen Funktion des Mandatsträgers im jeweiligen Ausschuss abhängt. Maßgeblich für das Sitzungsgeld ist jeweils die physische Teilnahme an Präsenzsitzungen. Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG sind der Auffassung, dass die gesondert vergütete Teilnahme an Ausschusssitzungen die Effizienz der Ausschussarbeit und damit die Tätigkeit des Gesamtaufichtsrats eher fördert als die gesonderte Vergütung der bloßen Mitgliedschaft im Ausschuss und dass mit der Anknüpfung an die Sitzungsteilnahme zugleich auch eine Berücksichtigung der Ausschussmitgliedschaft einhergeht. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird hinsichtlich der beabsichtigten Satzungsänderung vorsorglich eine Abweichung von der obenstehenden Empfehlung des Kodex erklärt.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Kodex verzichtet seit seiner Neufassung im Jahr 2012 abweichend von der vorherigen Fassung darauf, eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder zu empfehlen, da verbreitet eine ausschließlich fixe Vergütung für vorteilhaft gehalten wird. Nunmehr sieht Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK vor, dass eine erfolgsorientierte Vergütung – sofern diese vereinbart ist –, auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist. Die Aufsichtsratsmitglieder der Drillisch AG erhalten gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung bislang eine an die Dividendenzahlung gekoppelte erfolgsorientierte Vergütung. Mangels näherer Erläuterung des Kriteriums der Nachhaltigkeit durch die Kodex-Kommission und aufgrund der terminologischen Anlehnung der Empfehlung an die Vorgaben des Aktiengesetzes zur Vorstandsvergütung können wir nicht ausschließen, dass damit eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats verlangt wird. Diese Bedingung ist bei der den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten, dividendenbezogenen Vergütung möglicherweise nicht erfüllt. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beabsichtigen jedoch, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung vorzuschlagen, wonach die erfolgsorientierte Vergütungskomponente im Einklang mit dem Kodex gestrichen und die fixe Vergütung angehoben wird. Die Neuregelung soll erstmals für das Geschäftsjahr 2013 gelten.

Maintal, den 21. März 2013

Für den Aufsichtsrat
Dipl.-Kfm. Marc Brucherseifer

Der Vorstand
Paschalis Choulidis Vlasios Choulidis